

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/3781

A15, A10

STELLUNGNAHME

zum Gesetzentwurf der Landesregierung,
(Drucksache 17/13092)

Gesetz zur Sicherung von Schul- und Bildungslaufbahnen im Jahr 2021
(Zweites Bildungssicherungsgesetz)

zur Anhörung des Ausschusses für Schule und Bildung am 14. April 2021

Vorbemerkungen

Deutlich zu spät!

Seit mehreren Monaten ist allen am Schulleben Beteiligten klar, dass es im Corona-Schuljahr 2020/21 erneut einen in Teilen veränderten Rechtsrahmen für schulisches Arbeiten geben muss. Darauf hat die GEW NRW mehrfach hingewiesen; wir haben dabei vorgeschlagen, das Gesetz zur Sicherung von Schul- und Bildungslaufbahnen im Jahr 2020 (Bildungssicherungsgesetz) dafür als Blaupause zu nutzen. Auch Ministerpräsident Laschet hat bereits im Vorjahr darauf hingewiesen, dass das laufende Schuljahr kein normales Schuljahr sein würde und besonderer Regelungen bedürfe. Die Schulen und die Lehrer*innen, Schüler*innen und Eltern warten seit langem auf klare Regelungen und Planungssicherheit. Hier hätte eine deutlich frühere Regelung viel Planungssicherheit schaffen und Vertrauen herstellen können

Die rechtzeitige Schaffung von Rechtssicherheit wäre aus unserer Sicht gutes Regierungshandeln in der Pandemie gewesen. Von Rechtzeitigkeit kann nicht die Rede sein. De facto gesteht die Landesregierung das derzeit auch ein, indem sie untergesetzlich Vorgaben macht, die Regelungstatbestände des jetzt geplanten Bildungssicherungsgesetzes betreffen.

Beteiligung unerwünscht?

Am 24. Februar stellte die Ministerin die Planungen zum zweiten Bildungssicherungsgesetz der Öffentlichkeit vor. Erst einen Tag später ging der Entwurf im Rahmen der nach §77 Absatz 3 Schulgesetz NRW vorgesehenen Beteiligung bei den Gewerkschaften und Berufsverbänden im Land ein. Die Frist für eine Stellungnahme wurde dabei mit Datum 05. März sehr kurz angesetzt. Nun erfolgt die Behandlung der Vorlage der Landesregierung im Parlament nach der Osterpause mit Verweis auf enormen Zeitdruck. Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sowie Erlasse, deren Grundlegung das Bildungssicherungsgesetz sein soll, sind bereits auf den Weg gebracht.

Zu begrüßen ist grundsätzlich, dass das Ministerium beim zweiten Bildungssicherungsgesetz nicht wie im letzten Jahr versucht, die Regelungen ohne die vorherige Zustimmung des zuständigen Landtagsausschusses nach §52 Schulgesetz sowie die vorgesehene Verbändeanhörung nach §77 Schulgesetz

und damit ohne die gerade in dieser Zeit wichtige demokratische Teilhabe und Beteiligung durchzusetzen. Der Zeitplan macht es jedoch schwer, an ein Interesse an echter Beteiligung zu glauben.

Ein Gesetz allein reicht nicht aus.

Das Gesetz ist überschrieben mit dem Titel „Gesetz zur Sicherung von Schul- und Bildungslaufbahnen im Jahr 2021 – Zweites Bildungssicherungsgesetz“. An dieser Stelle sei dazu angemerkt, dass Bildung deutlich mehr umfasst als die alleinigen Regelungen, um Abschlüsse sicher zu stellen und Versetzungen zu regeln. Gerade in der aktuellen Situation der langfristigen Schulschließungen und des lange stattfindenden Distanzunterrichts ist von einem „üblichen Schulbetrieb“ nicht auszugehen und es ist mindestens zweifelhaft, ob dies durch den „Distanzunterricht in beträchtlichem Umfang ausgeglichen werden“ konnte, wie es das Ministerium in seiner Problembeschreibung darlegt. Die Regelungen zu den anstehenden Abschlüssen, Versetzungen usw. bedürfen also dringend weiterer verlässlicher und langfristig angelegter Maßnahmen zur Unterstützung aller Schüler*innen, um zum einen inhaltliche Defizite aufzuholen vor allem aber auch soziale Aspekte zu berücksichtigen.

Zu den einzelnen Regelungen - Änderung des Schulgesetzes NRW

zu Artikel 1 Nummer 1

Die im letzten Schuljahr geltende Regelung, dass auf landesweit einheitliche Prüfungsaufgaben des Abschlussverfahrens nach §12 Absatz 3 Schulgesetz (Hauptschulabschluss nach Klasse 10 und mittlerer Schulabschluss) verzichtet wird, wird aufgehoben.

Das MSB begründet dies damit, dass in diesem Schuljahr eine langfristige Planung möglich war und durch zusätzliche Regelungen „faire“ Prüfungen möglich sind. Diese Auffassung teilt die GEW nicht. Ein gelingendes Abschlussverfahren kann es aus Sicht der GEW jedoch nur geben, wenn die Aufgaben bzw. Aufgabenformate in diesem Jahr verändert und der Situation angepasst werden.

Letztlich konsequent wäre es, in diesem Jahr die Prüfungen auszusetzen und den mittleren Schulabschluss und den Hauptschulabschluss auch in den Hauptfächern und dem Wahlpflichtfach ohne Prüfung zu vergeben. Eine 50 Prozent der Note zählende Prüfungsarbeit ist im Schuljahr 2020/21 nicht angemessen. Die Lernbedingungen der Schüler*innen waren im letzten Jahr nicht vergleichbar. Angesichts der Belastung der mit der Durchführung der Prüfungen befassten Lehrer*innen im Vorjahr und der Arbeitsauslastung in diesem Jahr wäre die Aussetzung der Prüfungen richtig. Lehrer*innen können den Leistungsstand ihrer Schüler*innen gut und fair beurteilen. Dann gäbe es eine Note auf der Basis der bisherigen Leistungen auch für die Hauptfächer, Die bundesweite Anerkennung des Abschlusses muss dabei gewährleistet sein. Aus unserer Sicht ist der Verzicht auf ein zentrales Prüfungsverfahren am Ende der Sekundarstufe I – nicht zuletzt aufgrund der derzeitigen Vorgaben für die Unterrichtserteilung – zwingend.

zu Artikel 1 Nummer 2

Am Ende der Erprobungsstufe soll weiterhin die Entscheidung über den Verbleib im Bildungsgang der gewählten Schulform durch die Klassenkonferenz entfallen. In der Begründung erkennt das MSB hier an, dass gerade in dieser Altersstufe im Distanzunterricht nicht die gleichen Lernfortschritte wie im durchgängigen Präsenzunterricht gemacht werden konnten. Das ist richtig und dem muss auch Rechnung getragen werden. Von daher ist die Verlängerung dieser Regelung zu begrüßen.

zu Artikel 1 Nummer 3

Die zentrale schriftliche Leistungsüberprüfung am Ende der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe nach §18 Absatz 3 Schulgesetz soll auch in diesem Schuljahr weiter entfallen. Das ist zu begrüßen.

zu Artikel 1 Nummer 5

Weiterhin soll der Zeitraum für die vorgesehene Feststellung des Sprachstandes nach Delfin 4 (§36 Absatz 3 SchulG) verlängert werden, da es aufgrund der pandemiebedingten Einschränkungen nicht wie vorgesehen abzuschließen war. Daher kann die in diesem Schuljahr vorgesehene Feststellung des Sprachstandes nicht bis zu den Sommerferien abgeschlossen werden.

Hier stellt sich die Frage, ob in der aktuellen Situation ein Aussetzen der Delfin 4 Tests und die Schaffung von flächendeckenden Sprachfördermaßnahmen nicht der beste Weg wäre. Zum einen würde dies die Grundschullehrkräfte entlasten, die aktuell durch die Wechselmodelle enorm gefordert sind und würde gleichzeitig mehr Kapazitäten schaffen um im Bereich der Grundschulen nach den langen Phasen des Distanzlernens und des Wechselunterrichts wieder an geordneten schulischen Strukturen zu arbeiten und sowohl Lerndefizite aufzuholen als auch vermehrt den Schüler*innen soziale Angebote zu machen.

zu Artikel 1 Nummer 6

Im Sommer 2020 konnten alle Schüler*innen auch ohne Versetzung (§50 Absatz 1 SchulG) in die nächsthöhere Klasse bzw. Jahrgangsstufe wechseln. Für das laufende Schuljahr soll die Gesetzeslage dahingehend geändert werden, dass die im gesamten Schuljahr erbrachten Leistungen berücksichtigt werden und Versetzungsentscheidungen auf der Grundlage der Ausbildungsordnungen erfolgen können.

Gleichzeitig regelt der vorgelegte Gesetzesentwurf, dass erstmals im zweiten Halbjahr erbrachte Minderleistungen de facto nicht versetzungsrelevant sind. Für die Versetzung dienen damit vor allem die im ersten Halbjahr erbrachten Leistungen und die ggfls. im Halbjahreszeugnis festgestellten Minderleistungen als Kriterium. Gleichwohl können im zweiten Halbjahr festgestellte Verbesserungen von Minderleistungen aus dem ersten Halbjahr berücksichtigt werden.

Diese Regelung ist grundsätzlich zu begrüßen, da insbesondere das zweite Schulhalbjahr von corona-bedingten Ausfällen des Präsenzunterrichts und vermehrten Phasen des Distanzlernens geprägt sind. Eine erneute generelle Versetzung aller Schüler*innen – unabhängig von ihren Leistungen – würde das Problem lediglich auf die kommenden Jahre verschieben. Vielmehr bedarf es einer deutlichen Unterstützung aller Schulen, um in den kommenden Monaten und Jahren die in der aktuellen Situation entstandenen Defizite und Benachteiligungen aufzuarbeiten und aufzuholen.

Grundsätzlich gilt: Die angeordnete Wiederholung eines Schuljahres ist nicht gleichzusetzen mit ausreichender Förderung. Schulen brauchen Unterstützung, Ressourcen und Konzepte, die dafür sorgen, dass Kinder und Jugendliche möglichst ohne Sitzenbleiben durch ihre Schullaufbahn kommen. Zu den einzelnen Regelungen - Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes.

zu Artikel 2 Nummer 1 und 2

Es ist zu begrüßen, dass Hochschulen die Möglichkeit eingeräumt wird, einen Masterabschluss zu vergeben, wenn alle Voraussetzungen hierfür erfüllt sind und lediglich die in §11 Absatz 10 LABG vorgesehenen Auslandsaufenthalte im Lehramtsstudium moderner Fremdsprachen noch ausstehen bzw. aufgrund der Coronapandemie nicht durchgeführt werden konnten.

Ebenfalls sinnvoll ist die Regelung, dass Eignungs- und Orientierungspraktika (§12 Absatz 1 LABG) aufgrund der coronabedingt veränderten schulischen Situation flexibler gestaltet werden können

Weiterhin regen wir erneut an, dass die zusätzliche Option geschaffen werden sollte, dass der Vorbereitungsdienst nicht zwingend 18 Monate betragen muss, sondern ggfls. verlängert werden kann. Dies würde einer Änderung des §5 Absatz 1 LABG sowie des §7 Absatz 1 OVP bedürfen.

Für die jetzt fertig werdenden Referendar*innen ist eine andere Ausgestaltung der Berufseingangsphase besonders wichtig. Vorbereitungsdienst und Berufspraxis klaffen deutlich auseinander. Gute Mentoringkonzepte, die personell hinterlegt sind und mit einer reduzierten Wochenstundenzahl bei vollem Gehalt zu Beginn der Berufsphase einhergehen, sind eine sinnvolle Maßnahme, um den Berufseinstieg zu erleichtern und zu professionalisieren.

Maike Finnern

Essen, den 12. April 2021